

Anforderungsprofil für beruflich tätige rechtliche Betreuerinnen und Betreuer

Die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer hat der Gesetzgeber seit 1992 dem pflichtgemäßen Ermessen des Betreuungsgerichtes überlassen. Das Gericht soll bei der Auswahl geeigneter Personen die Unterstützung der Betreuungsbehörde in Anspruch nehmen.

Kriterien hinsichtlich der Eignung und Auswahl von Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern sowie fachliche Standards der Berufsbetreuung wurden jedoch nicht vorgegeben. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGÜS) hat hierzu Empfehlungen gegeben.

Die gesetzlichen Ansprüche an die Qualität von Betreuungsarbeit sind im Wesentlichen in den §§ 1836, 1897, 1901, und 1908b BGB geregelt.

Die zur Betreuung bestellte Person muss geeignet sein, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten der betreuten Menschen zu besorgen und sie hierbei im erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Die Fähigkeit, die Würde des Menschen zu wahren und zu achten, ist ein wesentlicher Standard der rechtlichen Betreuung. Die Angelegenheiten sind so zu besorgen, wie es dem Wohl des betroffenen Menschen entspricht. Bei der Lebensgestaltung sollen Wünsche und Vorstellungen im Rahmen der Fähigkeiten berücksichtigt werden.

Es wird von der bestellten Person erwartet, dass alle Möglichkeiten genutzt werden, um eine Erkrankung oder Behinderung zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhindern oder ihre Folgen zu mindern. Im Fall einer Behinderung sind die damit verbundenen besonderen Belange zu berücksichtigen. Eine solche Förderung setzt Verständnis und Fachwissen bezüglich der bestehenden Erkrankung oder Behinderung voraus.

Diese Fähigkeiten bilden die Grundlagen zur Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung von Bewerber/innen.

Die Betreuungsbehörde prüft nach Eingang der Bewerbungsunterlagen, ob die formalen Erfordernisse erfüllt werden und ob Bedarf für die Anerkennung besteht. Wenn beide Kriterien erfüllt sind, erfolgt ein informelles Bewerbungsgespräch mit der Betreuungsbehörde.

Liegen alle Voraussetzungen zur Anerkennung als Berufsbetreuer oder Berufsbetreuerin vor, kann ein erster Vorschlag zur Betreuerbestellung an das zuständige Betreuungsgericht erfolgen.

In der Einarbeitungszeit wird die Zahl der Betreuungen schrittweise erhöht. Dies ist abhängig von der gerichtlichen Nachfrage und der persönlichen Belastungsgrenze. Innerhalb eines Jahres sollten mindestens 10 Betreuungen berufsmäßig geführt werden. Die Anzahl der geführten Betreuungen ist der Betreuungsbehörde quartalsmäßig mitzuteilen.

Folgende Kriterien werden durch die Betreuungsbehörde des Kreises Wesel für eine Anerkennung als Berufsbetreuerin/Berufsbetreuer herangezogen:

1. Berufliche Voraussetzungen

In der Regel sollen beruflich tätige rechtliche Betreuerinnen / Betreuer über Fachkenntnisse und über ein abgeschlossenes einschlägiges Studium verfügen. Ausnahmen sind möglich und im Einzelfall zu prüfen.

In erster Linie kommen Angehörige folgender Berufsgruppen in Betracht:

- Dipl. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
- Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Dipl. Verwaltungswirt/Verwaltungswirtin
- Jurist/Juristin
- Dipl. Betriebswirt/Betriebswirtin bzw. Kaufmann/Kauffrau
- Dipl. Pädagoge/Pädagogin
- Dipl. Psychologe/Psychologin

2. Fachliche Voraussetzungen

Wünschenswert sind Grundkenntnisse in folgenden Bereichen:

- Betreuungsrecht (u.a. BGB, FamFG)
 - Sozialrecht (SGB I – XII)
 - Gesundheitssorge
(psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige, seelische u. Körperliche Behinderungen, Suchterkrankungen, Sicherstellung der Heilbehandlung)
 - Aufenthaltsbestimmung
(Wohnungs- und Heimangelegenheiten, Unterbringungsmaßnahmen)
 - Vermögenssorge
(Vermögensverwaltung, Schuldenregulierung, genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte)
 - Berufsrecht und Organisation
(Datenschutz, Bericht- und Rechnungslegung, Haftung, Vergütung, Steuerrecht, Arbeits- und Büroorganisation)
 - Handlungskompetenzen
(Konzepte der Beratung und Betreuung, Krisenintervention, Gesprächsführung, Betreuungsplanung, Umgang mit schwierigen Persönlichkeiten)
- Kenntnisse der regionalen Versorgungsstrukturen und Unterstützungsmöglichkeiten (andere Hilfen)

3. Persönliche Voraussetzungen

- Psychische und physische Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Entscheidungsfähigkeit
- Verantwortungsbereitschaft
- Toleranz und Akzeptanz anderer Lebensweisen
- Empathie gegenüber Menschen
- Bereitschaft zur Selbstreflexion

4. Organisatorische Voraussetzungen

- Sicherstellung der Erreichbarkeit (Telefon, Handy, Fax, PC), mindestens während der üblichen Geschäftszeiten
- Sicherstellung der Mobilität (PKW)
- Professionelle Büroorganisation (Sicherstellung des Datenschutzes, gängige technische Ausstattung)
- Bereitschaft in einem angemessenen Zeitraum die Vertretung für den Verhinderungsfall durch geeignete Dritte sicherzustellen

5. Folgende Unterlagen sind bei einer Bewerbung vorzulegen:

- ausführliche schriftliche Bewerbung
- Lebenslauf
- Schufa- Selbstauskunft / Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Nachweise über Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Versicherungsnachweis (z.B. Haftpflichtversicherung) bei erster Bestellung